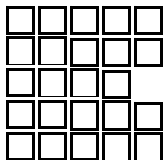


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STADTBILDSTELLE

§ 1	Gebührenerhebung	2
§ 2	Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe	2
§ 3	Auslagen	3
§ 4	Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild	3
§ 5	Gebührenschildner	3
§ 6	Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung	3
§ 7	Inkrafttreten.....	4



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STADTBILDSTELLE

vom 29. Mai 1979 i.d.F. vom 20. August 2001 / In-Kraft-Treten am 01.01.2002
Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 18 vom 30. August 2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 1979 Nr. 230 - 4025 d 4/78 und vom 14. Dezember 1992 Nr. 230 - 1405 b 10/92 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

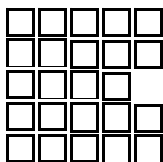
Die Stadt Erlangen erhebt für die nachstehenden Inanspruchnahmen der Stadtbildstelle Erlangen Gebühren und Auslagen:

1. Für das Benutzen der von der Stadtbildstelle ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4 der Satzung für die Stadtbildstelle),
2. für Mitschnitte von Sendungen des Schulfunks und des Schulfernsehens und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig ist,
3. für die Bereitstellung eines Vorführers.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für das Benutzen der von der Stadtbildstelle ausgegebenen Gegenstände bemisst sich nach der Zeitdauer der Überlassung.
- (2) Die Gebühr beträgt für einen Tag:

1. Für Filme Stummfilmkopien S 8 mm und 16 mm schwarzweiß (schw/w)	4,60 €
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 150 m	7,40 €
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 300 m	12,00 €
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 500 m	18,60 €
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 1000 m	22,00 €
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w über 1000 m	30,70 €
Stummfilmkopien S 8 mm und 16 mm Farbe (F)	5,40 €
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 300m	16,40 €
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 500 m	25,40 €
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 1000 m	32,00 €
Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F über 1000 m	55,00 €
2. Für Lichtbilder je Bild 5 x 5 cm schwarzweiß oder farbig	0,20 €
3. Für Tonträger je Tonband oder Kassette	4,10 €
4. Für Videobänder je Minute Laufzeit	0,30 €
5. Für Vorführgeräte	
16-mm-Tonfilmprojektor	20,40 €
16-mm-Stummfilmprojektor	12,30 €
S-8-mm-Tonfilmprojektor	14,30 €
S-8-mm-Stummfilmprojektor	10,30 €
Episkop	10,30 €



- | | |
|--------------------|---------|
| Dia-Projektor | 10,30 € |
| Overhead-Projektor | 10,30 € |
| Tonbandgerät | 14,40 € |
6. Für Zubehör
- | | |
|----------------------------|---------|
| Leinwände bis zu 2 m Länge | 10,30 € |
| Leinwände bis zu 3 m Länge | 12,30 € |
| Leinwände bis zu 4 m Länge | 14,30 € |
| Projektionstisch | 10,20 € |
- (3) Für einen Zeitraum von mehr als 1 Tag beträgt die Gebühr:
- | | |
|---------------------------------------|---|
| für 2 bis 3 Tage | das 1 1/2-fache der Gebühr nach Absatz 2, |
| für 4 Tage bis zu 1 Woche | das 2-fache der Gebühr nach Absatz 2, |
| für mehr als 1 Woche bis zu 2 Wochen | das 4-fache der Gebühr nach Absatz 2, |
| für mehr als 2 Wochen bis zu 3 Wochen | das 5-fache der Gebühr nach Absatz 2, |
| für mehr als 3 Wochen bis zu 1 Monat | das 7-fache der Gebühr nach Absatz 2, |
| für mehr als 1 Monat | das 10-fache der Gebühr nach Absatz 2. |
- (4) Angefangene Tage werden als volle Tage gerechnet.
- (5) Die Gebühr für den Mitschnitt von Sendungen des Schulfunks und des Schulfernsehens und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig sind, beträgt:
- Bei Rundfunksendungen
bis zu 30 Minuten Sendedauer 2,60 € je Sendung
über 30 Minuten Sendedauer 5,10 € je Sendung
 - Bei Fernsehsendungen
bis zu 30 Minuten Sendedauer 5,10 € je Sendung
über 30 Minuten Sendedauer 10,20 € je Sendung
- (6) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Vorführers beträgt 15,30 € je Stunde der Bereitstellung. Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

§ 3 Auslagen

An Auslagen werden erhoben:

- Die Versandkosten,
- die Kosten des Trägermaterials für Mitschnitte.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

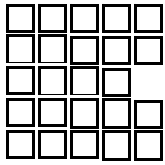
- Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
- Die Gebühren und Auslagen werden bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Benutzer der Stadtbildstelle in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 - Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
 - sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen der Stadt.



(2) Die Stadt kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

(In Kraft getreten am 1.6.1979)

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Gebühren Auslagen Gebührenbefreiung Gebührenermäßigung Gebührenschild Gebührenerhebung

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]